Staatsanzeiger
für Rheinland-Pfalz
Amtliche Bekanntmachungen

INHALT

Seite

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs an Frau Roseanna Louise Watson, Generalkonsulin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf 206

Ministerium des Innern und für Sport

Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz 206

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten 206

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Landesgesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Stadt Mayen für den Stadtteil Mayen-Kürrenberg). 207

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das Vorhaben: Windpark Trier-Stahlem Az.: 21a/07/5.1/2025/0053KLM Öffentliche Bekanntmachung zur Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Euren 207

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der Firma Juwi GmbH zur Leistungssteigerung von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Holsthum und Alsdorf Az.: 21a/07/5.1/2025/0158 Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Immissionsschutzbehörde, gemäß §§ 16, § 16b Abs. 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 3, § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) 208

Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz (Auftraggeber: Josef Meeth Fensterfabrik GmbH Co. KG, 54533 Laufeld) 209

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Nierstein Ortsteil Schwabsburg, Köngernheim und Friesenheim Az.: 6620#2024/0099-0111 21 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Nierstein Ortsteil Schwabsburg, Köngernheim und Friesenheim 209

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Mommenheim und Nierstein OT Schwabsburg Az.: 6620#2024/0109-0111 21 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Mommenheim und Nierstein OT Schwabsburg 210

Bekanntmachung der Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Speyer und Bobenheim-Roxheim 212

Sonstige Veröffentlichungen

Bekanntmachung Nr. 12/2026 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels im Auftrag des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße 212

Haushaltssatzung des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße für die Haushaltsjahre 2025 und 2026. 212

Haushaltssatzung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, für das Haushaltsjahr 2026 213

Auflösung des Vereins „Freie Wählergruppe Burglahr e. V.“ 215

Auflösung des Vereins Einkommen- und Lohnsteuerhilfe e. V. (Lohnsteuerhilfeverein) 215

Auflösung des Ev. Krankenpflege-Vereins Darstein e. V. 215

Haushaltssatzung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2026 215

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV in der Fassung der Dritten Teilfortschreibung vom 18. Mai 2020, Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen-Photovoltaik) - Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs. 216

Auflösung des Vereins Badegewässer in Kibo e. V. 217

Auflösung des Vereins Akkordeonorchester & Musikfreunde Hunsrück e. V.. 217

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) für das Jahr 2026. 217

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Rheinland-Pfalz/Saarland für das Jahr 2026. 219

Haushaltssatzung des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte für das Jahr 2026. 220

Auflösung des Vereins VfS u. AH Fußball Oberkail e. V. 221

Auflösung des Vereins Pedderschmer Marktstübchen e. V. 221

Auflösung des Vereins „Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Ober-Olm/Essenheim e. V.“. 221

Stellenausschreibungen 221

Bekanntmachungen der Gerichte 225

Staatskanzlei

807.

Erteilung eines Exequaturs an Frau Roseanna Louise Watson, Generalkonsulin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 23. Februar 2026 (0213-0022#2023)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Frau Roseanna Louise Watson am 18. Februar 2026 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nicholas Costantino Russell, am 11. Mai 2023 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 23. Februar 2026

Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Fedor R o s e

Ministerium des Innern und für Sport

808.

Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Die Zusammensetzung des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz nach § 17 der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung) vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 789), BS 213-10 wurde wie folgt geändert:

1. Frau Vermessungsdirektorin Julia Horbach-Münch ist wegen der Übernahme neuer fachlicher Aufgaben beim Ministerium des Innern und für Sport als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus dem Oberen Gutachterausschuss für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ausgeschieden.
2. Herr Obervermessungsrat Hilmar Strauß wurde durch Aushändigung der Bestellungsurkunde mit Wirkung vom 15. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 als stellvertretendes Mitglied des Oberen Gutachterausschusses für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz bestellt.

Ein Verzeichnis der Mitglieder und weitere Informationen über den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz können im Internet unter

https://gutachterausschuesse.rlp.de/service/oberer-gutachterausschuss

eingesehen werden.

Mainz, den 24. Februar 2026

Ministerium des Innern
und für Sport
Im Auftrag
Dr.-Ing. Jörg K u r p j u h n

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

809.

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 7 Abs. 3 und 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der aktuellen Fassung i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in Rheinland-Pfalz sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
   a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
   b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
   c) am 31. Dezember des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
   d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang der in § 4 Abs. 5 GwG genannte Schwellenwert überschritten wurde.

   Bitte beachten Sie: Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den genannten Schwellenwert überschreiten und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion bis spätestens 31. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für diese Mitteilungen kann das Formular für Güterhändler, welches auf der Homepage: Geldwäsche . Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Downloadbereich im Abschnitt „Formulare zur Anzeige der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten“ abrufbar ist, verwendet werden.
3. Unternehmen können von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten seitens der Aufsichtsbehörden befreit werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

Hinweis: Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein Zwangsgeld festsetzen.

Begründung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von ihrer Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern mit hochwertigen Gütern Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen, die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG soll die zuständige Behörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG (Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen (§ 1 Abs. 10 Satz 1 GwG).

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 1 Abs. 10 Satz 2 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 Prozent des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei

einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptumsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis des mindestens einmaligen Tätigens eines Geschäftsvorgangs oberhalb der in § 4 Abs. 5 GwG genannten Schwellenwerts im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder bspw. als Edelmetallhändler vollständig auf die Entgegennahme oder Abgabe von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängende Bartransaktionen, die den in § 4 Abs. 5 GwG genannten Schwellenwert erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform), das die genannten Kriterien erfüllt (auch Konzerntöchter), sind ein Geldwäschebeauftragter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich, um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann die Aufsichtsbehörde das Unternehmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreien. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

Die Erteilung einer Befreiung durch die Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Trier, den 20. Februar 2026

Aufsichts-und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Dr. Cornelia G r e w i n g

810.

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Landesgesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
(Stadt Mayen für den Stadtteil Mayen-Kürrenberg)

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, gibt bekannt:

Die der Stadt Mayen für den Stadtteil Mayen-Kürrenberg erteilte staatliche Anerkennung mit der Artbezeichnung Erholungsort wurde mit Schreiben vom 8. Januar 2026 widerrufen. Der Stadtteil Mayen-Kürrenberg ist damit nicht mehr berechtigt, das Prädikat Erholungsort zu führen oder hiermit zu werben.

Trier, den 24. Februar 2026

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Markus P a l l i e n

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

811.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das Vorhaben: Windpark Trier-Stahlem
Az.: 21a/07/5.1/2025/0053KLM

Öffentliche Bekanntmachung zur Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Euren

Die DunoAir Windpark Planung GmbH, umfirmiert zum 1. Oktober 2025 in Qualitas Energy Trier GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, hat am 14. April 2025 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - SGD Nord -, Obere Immissionsschutzbehörde, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) gemäß §§ 4, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG beantragt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
GID Nr.[1] 7492	325346 5511774	Euren	7	1/1
GID Nr. 7493	325862 5512205	Euren	7	1/3
GID Nr. 7494	326114 5511954	Euren	7	1/4

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts waren in der Zeit vom 9. Dezember 2025 bis einschließlich 20. Januar 2026 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowie bei der Kommune, der Stadtverwaltung Trier, öffentlich ausgelegt,

[1] GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV. Zudem wurden die genannten Unterlagen in dem UVP-Portal des Bundes sowie in der SGD Nord Safe Cloud zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich Freitag, den 20. Februar 2026, erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen nicht erforderlich ist, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 2025, am Donnerstag, den 12. März 2026, anberaumte Erörterungstermin im Druckwerk Euren, Ottostraße 29, 54294 Trier, entfällt.

Die im Rahmen der Auslegungs- und Einwendungsfrist rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Koblenz, den 25. Februar 2026

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

812.

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
für das Vorhaben der Firma Juwi GmbH
zur Leistungssteigerung von drei Windenergieanlagen (WEA)
in der Gemarkung Holsthum und Alsdorf
Az.: 21a/07/5.1/2025/0158**

**Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Obere Immissionsschutzbehörde, gemäß §§ 16, § 16b Abs. 8 und 9
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in Verbindung mit § 19 Abs. 3, § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a
der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)**

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, beantragte am 5. September 2025 (eingegangen am 10. September 2025) die Änderung der genehmigten Betriebsweisen von drei Windenergieanlagen (WEA). Die Genehmigung für dieses Vorhaben gilt gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 9 BImSchG einschließlich der Nebenbestimmungen am 11. November 2025 als antragsgemäß geändert. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, bestätigte der JUWI GmbH mit Schreiben vom 10. September 2025 den Eintritt der Genehmigungsfiktion mit folgendem feststellenden Teil:

1. Antrag vom 10. September 2025 der Firma Juwi GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem § 16b Abs. 8 und 9 BImSchG zur Leistungsänderung von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit 169 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6000 kW, insg. 18 MW

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID Nr.[1] 6983	315787/ 553005	Holsthum	6	148, 149, 150
2 GID Nr. 69894	316113/ 5529869	Holsthum	6	144, 139, 140, 141, 146
3 GID Nr. 6985	316420/ 5529683	Alsdorf Holsthum	1; 6; 7	44/1 141, 142, 143; 111, 135, 136

Hiermit wird gem. § 16b Abs. 9 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 42a Abs. 3 VwVfG der Eintritt der Genehmigungsfiktion für das o. g. Vorhaben am 22. Oktober 2025 bescheinigt. Die Genehmigung vom 19. Februar 2024 gilt gemäß des o. g. Antrags vom 10. September 2025 als geändert.

Auslegung

Die Auslegung erfolgt **in der Zeit vom 10. März 2026 bis zum 23. März 2026.**

Die Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion kann in der oben genannten Zeit unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

https://sgdnord-safe.rlp.de/s/Ea8ppJMTCA62Doo

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die bisher nicht am Verfahren beteiligt waren, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

---

[1] GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Bescheinigung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz,
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Koblenz, den 25. Februar 2026

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

813.

Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz
(Auftraggeber: Josef Meeth Fensterfabrik GmbH Co. KG, 54533 Laufeld)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt in dem unter dem Aktenzeichen 6620-0004#2025/0019-0380 Ref31-AB4 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Kunststoffabfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.015 Tonnen auf dem Grundstück in der Gemarkung Laufeld, Flur 2, Flurstück 1/135, zugunsten der Josef Meeth Fensterfabrik GmbH Co. KG, 54533 Laufeld, Gewerbegebiet Mont Royal, bekannt:

Der mit Bekanntmachung vom 15. Dezember 2025 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der SGD Nord festgesetzte Erörterungstermin findet nicht statt.

Koblenz, den 26. Februar 2026

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Petra Schreiber

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

814.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Nierstein Ortsteil Schwabsburg, Köngernheim und Friesenheim
Az.: 6620#2024/0099-0111 21

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Nierstein Ortsteil Schwabsburg, Köngernheim und Friesenheim

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 10 Abs. 8 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 BImSchG im Staatsanzeiger und auf der Internetseite der SGD Süd (https://sgdsued.rlp.de/) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“.

Auf Antrag wird gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17. Dezember 2025 - AZ: 21/08/5.1/2024/0035, 6620#2024/0099-0111 21 - für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Nierstein Ortsteil Schwabsburg, Köngernheim und Friesenheim zugunsten der SelzEnergie Planung und Bau GmbH & Co. KG, Oppenheimer Straße 21a, 55278 Selzen, öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil (Tenor) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17. Dezember 2025 - AZ: 21/08/5.1/2024/0035, 6620#2024/0099-0111 21 - lautet wie folgt:

1. Zugunsten der SelzEnergie Planung und Bau GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Oppenheimer Straße 21a, 55278 Selzen, wird gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch die zuständige obere Immissionsschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf den Gemarkungen Friesenheim, Köngernheim, Nierstein und Selzen die im Folgenden genannten Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4 und WEA 6 zu errichten und zu betreiben:

WEA MS1:

Gemarkung:	Selzen
Flur:	14
Flurstück:	254, 255
Ostwert:	32 447450
Nordwert:	5522601
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2639

WEA MS2:

Gemarkung:	Selzen
Flur:	14
Flurstücke:	240, 242/1
Ostwert:	32 447978
Nordwert:	5522556
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2669

WEA MS3:

Gemarkung:	Nierstein Ortsteil Schwabsburg
Flur:	4
Flurstücke:	14, 15
Ostwert:	32 448487
Nordwert:	5522679
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2675

WEA MS4:

Gemarkung:	Köngernheim
Flur:	3
Flurstück:	269
Ostwert:	32 447718
Nordwert:	5522102
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2646

WEA MS6:

Gemarkung:	Friesenheim
Flur:	8
Flurstück:	167-171
Ostwert:	32 447757
Nordwert:	5521621
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2653

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die Vorrang gegenüber den Angaben in Abschnitt II haben. Soweit im Abschnitt III vermerkt, bleibt im Einvernehmen mit den Betreibern bis zum Baubeginn die nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen vorbehalten (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

2. Der Turmaufbau bei der WEA MS1 darf erst beginnen, wenn die Altanlage E48 auf Flurstück 256, Flur 14, Selzen, bis mindestens zur Fundamentoberkante zurückgebaut ist. Der Turmaufbau bei der WEA MS2 darf erst beginnen, wenn die beiden Altanlagen E48 auf Flurstück 238 und 247 Flur 14, Selzen, bis mindestens zur Fundamentoberkante zurückgebaut sind. Der Turmaufbau bei der WEA MS4 darf erst beginnen, wenn die beiden Altanlagen E54 auf Flurstück 293, 294, 295 und 283 Flur 3, Köngernheim, bis mindestens zur Fundamentoberkante zurückgebaut sind.

3. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der genannten Windenergieanlagen keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (Luft VG) wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt II Nr. 5 erteilt.

4. Die Ausnahme von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) wird mit Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Worms gem. § 22 Abs. 5 LStrG nach Maßgabe der unter III. 13 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

5. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die weiteren behördlichen Entscheidungen ein:

   - Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) für die baulichen Anlagen und
   - Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG.

   Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)).

6. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden oder gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Windenergieanlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung vom 17. Dezember 2025 - AZ: 21/08/5.1/2024/0035, 6620#2024/0099-0111 21 - enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang, d. h. **in der Zeit ab dem 10. März 2026 bis einschließlich 23. März 2026,** auf der Internetseite der SGD Süd (https://sgdsued.rlp.de/) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“ eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, oder elektronisch (windenergie@sgdsued.rlp.de) angefordert werden. Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Genehmigung) vom 17. Dezember 2025 - AZ: 21/08/5.1/2024/0035, 6620#2024/0099-0111 21 - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung im Sinne des § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Neustadt an der Weinstraße,
den 9. März 2026

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Dr. Thomas K a p l a n

815.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Mommenheim und Nierstein OT Schwabsburg
Az.: 6620#2024/0109-0111 21

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Mommenheim und Nierstein OT Schwabsburg

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 10 Abs. 8 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 BImSchG im Staatsanzeiger und auf der Internetseite der SGD Süd (https://sgdsued.rlp.de/) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“.

Auf Antrag wird gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17. Dezember 2025 - AZ: 21/08/5.1/2024/0041, 6620#2024/0109-0111 21 - für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Selzen, Mommenheim und Nierstein OT Schwabsburg zugunsten der SelzEnergie Planung und Bau GmbH & Co. KG, Oppenheimer Straße 21a, 55278 Selzen, öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil (Tenor) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17. Dezember 2025 - AZ: 21/08/5.1/2024/0041, 6620#2024/0109-0111 21 - lautet wie folgt:

1. Zugunsten der SelzEnergie Planung und Bau GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Oppenheimer Straße 21a, 55278 Selzen, wird gemäß § 4 BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch die zuständige obere Immissionsschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf den Gemarkungen Mommenheim, Nierstein und Selzen die im Folgenden genannten Windenergieanlagen WEA MN1 bis WEA MN9 zu errichten und zu betreiben:

WEA MN1:

Gemarkung:	Selzen
Flur:	13
Flurstück:	107/1
Ostwert:	32 447442
Nordwert:	5524281
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2685

WEA MN2:

Gemarkung:	Mommenheim
Flur:	13
Flurstücke:	129
Ostwert:	32 448321
Nordwert:	5524459
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2696

WEA MN3:

Gemarkung:	Selzen
Flur:	13
Flurstücke:	118 und 119
Ostwert:	32 447735
Nordwert:	5523937
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2699

WEA MN4:

Gemarkung:	Nierstein OT Schwabsburg
Flur:	2
Flurstück:	60/1
Ostwert:	32 448562
Nordwert:	5524097
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2707

WEA MN5:

Gemarkung:	Selzen
Flur:	13
Flurstück:	138/2, 139/2
Ostwert:	32 447792
Nordwert:	5523403
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2727

WEA MN6:

Gemarkung:	Nierstein OT Schwabsburg
Flur:	2
Flurstück:	109
Ostwert:	32 448368
Nordwert:	5523602
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2738

WEA MN7:

Gemarkung:	Nierstein OT Schwabsburg
Flur:	2
Flurstück:	85/1, 85/2
Ostwert:	32 448932
Nordwert:	5523728
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2744

WEA MN8:

Gemarkung:	Nierstein OT Schwabsburg
Flur:	5
Flurstück:	151/2, 153/3, 154/1, 155/1, 156/3
Ostwert:	32 448600
Nordwert:	5523164
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2753

WEA MN9:

Gemarkung:	Nierstein OT Schwabsburg
Flur:	3
Flurstück:	4, 8, 9, 10
Ostwert:	32 449184
Nordwert:	5523165
Anlagentyp:	Enercon E-175 EP5
Nabenhöhe:	162 m
Rotordurchmesser:	175 m
Nennleistung:	6,000 MW
ROK-Nr.:	2755

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die Vorrang gegenüber den Angaben in Abschnitt II haben. Soweit im Abschnitt III vermerkt, bleibt im Einvernehmen mit den Betreibern bis zum Baubeginn die nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen vorbehalten (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

2. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der genannten Windenergieanlage keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (Luft VG) wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt II Nr. 5 erteilt.
3. Die Ausnahme von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) wird mit Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Worms gem. § 22 Abs. 5 LStrG nach Maßgabe der unter III. 14 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.
4. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die weiteren behördlichen Entscheidungen ein:
   - Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) für die baulichen Anlagen und
   - Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG

   Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)).
5. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden oder gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Windenergieanlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung vom 17. Dezember 2025 - AZ: 21/08/5.1/2024/0041, 6620#2024/0109-0111 21 - enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang, d. h. **in der Zeit ab dem 10. März 2026 bis einschließlich 23. März 2026,** auf der Internetseite der SGD Süd (https://sgdsued.rlp.de/) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“ eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neu-

stadt an der Weinstraße, oder elektronisch (windenergie@sgdsued.rlp.de) angefordert werden. Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Genehmigung) vom 17. Dezember 2025 - AZ: 21/08/5.1/2024/0041, 6620#2024/0109-0111 21 - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung im Sinne des § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Neustadt an der Weinstraße,
den 9. März 2026

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Dr. Thomas K a p l a n

816.

**Bekanntmachung
der Schau des Rheinhauptdeiches
zwischen Speyer und Bobenheim-Roxheim**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein führt vom 24. März 2026 bis 2. April 2026 die Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Speyer und Bobenheim-Roxheim durch.

Der Schauplan ist auf der Internetseite der SGD Süd unter dem Link:

https://sgdsued.rlp.de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen

veröffentlicht.

Den Anliegern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten und den nach § 63 des Bundes-Naturschutzgesetzes anerkannten Verbänden wird gemäß § 101 Abs. 2 Landeswassergesetz Gelegenheit zur Teilnahme an der Deichschau gegeben. Des Weiteren werden die Anlieger, Eigentümer und Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke gemäß § 101 Wasserhaushaltsgesetz zu ermöglichen.

Speyer, den 26. Februar 2026

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
D e c k e r

Sonstige Veröffentlichungen

817.

**Bekanntmachung Nr. 12/2026
der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
im Auftrag des Wegebauzweckverbandes
zur Unterhaltung der
Moderbacher Genossenschaftswaldstraße**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
des Wegebauzweckverbandes
zur Unterhaltung der
Moderbacher Genossenschaftswaldstraße**

Die am 26. Januar 2026 von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird gemäß § 97 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt **in der Zeit vom 2. März 2026 bis einschließlich 10. März 2026** im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Infoschalter Haupteingang, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 97 Abs. 3 GemO). Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Zweckverband Moderbacher Genossenschaftswaldstraße.

Annweiler am Trifels,
den 12. Februar 2026

Wegebauzweckverband
zur Unterhaltung der
Moderbacher Genossenschaftswaldstraße
Carmen W i n t e r
Verbandsvorsitzende

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf Folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annweiler am Trifels,
den 12. Februar 2026

Verbandsgemeindeverwaltung
Christian B u r k h a r t
Bürgermeister

818.

**Haushaltssatzung
des Wegebauzweckverbandes zur Unterhaltung
der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Die Verbandsversammlung des Wegebauzweckverbandes hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung und § 7 der Verbandsordnung vom 16. Dezember 1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	**Haushaltsjahr 2025**	**Haushaltsjahr 2026**
1. im **Ergebnishaushalt**		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.050 EUR	3.050 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.100 EUR	2.100 EUR
das Jahresergebnis auf	**+ 950 EUR**	**+ 950 EUR**
2. im **Finanzhaushalt**		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	950 EUR	950 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 950 EUR	- 950 EUR

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung und Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5
Kostenbeteiligung der Mitglieder

Die Kostenbeteiligung der Mitglieder in Höhe von 2.556,46 EUR wird gem. § 10 der Verbandsordnung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

Annweiler am Trifels	716 ha	=	54,82 %	=	1.401,45 EUR
Ortsgemeinde Rinnthal	50 ha	=	3,83 %	=	97,91 EUR
Ortsgemeinde Wilgartswiesen	54 ha	=	4,14 %	=	105,84 EUR
Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung-	486 ha	=	37,21 %	=	951,26 EUR

§ 5
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 (Haushaltsvorvorjahr) betrug	28.710,64 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 (Haushaltsvorjahr) beträgt	29.160,64 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2025 (Haushaltsjahr) beträgt	30.110,64 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2026 (Haushaltsfolgejahr) beträgt	31.060,64 EUR

§ 6
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Annweiler am Trifels, den 12. Februar 2026

Wegebauzweckverband
zur Unterhaltung der Moderbacher Genossenschaftswaldstraße
Carmen W i n t e r
Verbandsvorsteherin

819.

Haushaltssatzung
des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum,
für das Haushaltsjahr 2026

Vom 10. Februar 2026

Die Verbandsversammlung hat am 13. November 2025 aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 153) und der Verbandsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1998) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Nachdem die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. Februar 2026 gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht hat, wird die Haushaltssatzung 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.531.075 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.528.285 EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	2.790 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	46.100 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	182.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	424.870 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 242.070 EUR
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	195.970 EUR

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	- EUR
verzinste Kredite auf	230.000 EUR
zusammen auf	230.000 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Zweckverbandsumlage

Die Zweckverbandsumlage wird gemäß § 12 der Verbandsordnung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

		davon	
		ertragswirksamer Anteil	investiver Anteil
Bezirksverband Pfalz	1.617.640 EUR	1.598.820 EUR	18.820 EUR
Stadt Bad Dürkheim	257.960 EUR	255.709 EUR	2.251 EUR
Landkreis Bad Dürkheim	171.974 EUR	170.473 EUR	1.501 EUR
Landkreis Kusel	147.796 EUR	144.826 EUR	2.970 EUR
Verein „POLLICHIA e. V.“	22.175 EUR	21.917 EUR	258 EUR
	2.217.545 EUR	2.191.745 EUR	25.800 EUR

Die Zweckverbandsumlage 2026 für den Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Kusel ist in vier Raten zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2026 und für den POLLICHIA-Verein in zwei Raten zum 15. April und 15. Oktober 2026 fällig und auf das Konto des Bezirksverbands Pfalz (IBAN: DE 85 5469 1200 0112 0591 05) bei der VR Bank Mittelhaardt zu entrichten.

Die endgültige Höhe der Zweckverbandsumlage wird nach Abschluss des Haushaltsjahres 2026 des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, nach den tatsächlich angefallenen Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen berechnet.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 betrug 140.173,43 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2025 beträgt 140.173,43 EUR und zum 31. Dezember 2026 einen Betrag von 142.963,43 EUR.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 8.000 EUR überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9
Zuständigkeit bei Kreditaufnahmen

Die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) obliegt dem Zweckverbandsvorsteher.

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird er ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Caps, Swaps, Forwarddarlehen etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditaufnahmen, d. h. für Neuaufnahmen von Darlehen sowie von Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Dabei wird die Höhe der über diese Finanzierungsinstrumente getätigten Kreditaufnahmen auf ein Drittel des Gesamtbestandes an Kreditaufnahmen des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, begrenzt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Dürkheim, den 10. Februar 2026

Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde
POLLICHIA-Museum
Dr. Fritz Brechtel
Verbandsvorsteher

Nachrichtlich:
Die Haushaltssatzung 2026 mitsamt dem Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom Dienstag, den 10. März 2026, bis einschließlich Freitag, den 20. März 2026, in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

820.

Auflösung des Vereins „Freie Wählergruppe Burglahr e. V.“

Der Verein „Freie Wählergruppe Burglahr e. V.“ ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2026 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der beiden Liquidatoren anzumelden: Dieter Reifenhäuser, Baumgarten 10, 57632 Burglahr, Dr. Angelika Ludloff-Kopatz, Kur-Kölner-Straße 15, 57632 Burglahr. Ansprüche gegen den Verein sind bis spätestens 31. Oktober 2026 bei den Liquidatoren anzumelden.

Burglahr, den 27. Februar 2026

Die Liquidatoren

821.

Auflösung des Vereins Einkommen- und Lohnsteuerhilfe e. V. (Lohnsteuerhilfeverein)

Der Verein Einkommen- und Lohnsteuerhilfe e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. September 2025 mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 aufgelöst. Der Verein befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Christian Munzel, Rodinghweg 5, 64287 Darmstadt, Rainer Faßnacht, Trierer Straße 158, 56072 Koblenz-Metternich, anzumelden.

Darmstadt, den 20. Februar 2026

Die Liquidatoren

822.

Auflösung des Ev. Krankenpflege-Vereins Darstein e. V.

Der Verein „Ev. Krankenpflege-Verein Darstein e. V., VR 20701“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Rudolf Knurr, Lindelbrunnstraße 3, 76848 Darstein, anzumelden.

Darstein, den 20. Februar 2026

Der Liquidator

823.

Haushaltssatzung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2026

Vom 25. Februar 2026

Der Bezirkstag hat aufgrund der §§ 6 und 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit § 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) und §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) am 19. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. Februar 2026 wird die Haushaltssatzung 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	98.933.010 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.081.080 EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	- 6.148.070 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 725.310 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	808.050 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.095.230 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.287.180 EUR
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.012.490 EUR

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinste Kredite auf	6.287.180 EUR
zusammen auf	6.287.180 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 10.157.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt	1.340.200 EUR
zusammen auf	1.340.200 EUR

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt	2.500.000 EUR
zusammen auf	2.500.000 EUR

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt	600.000 EUR
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, von	600.000 EUR
zusammen auf	600.000 EUR

§ 6
Bezirksverbandsumlage

1. Gem. § 33 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. Nr. 27 S. 413 ff.) wird für die Bezirksverbandsumlage, die nach § 12 BezO von den Landkreisen und kreisfreien Städten der Pfalz zu erheben ist, im Haushaltsjahr 2026 ein Umlagesatz von **1,345 v. H.** der einzelnen Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Umlagegrundlagen sind gem. §§ 33, 31 LFAG
   die festgesetzte Schlüsselzuweisung A nach § 13 LFAG,
   die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG,
   die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 LFAG
3. Die Bezirksverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 zu entrichten.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum Schlussbilanzstichtag 31. Dezember 2024 betrug 116.415.436,07 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2025 beträgt 110.879.219,07 EUR und zum 31. Dezember 2026 einen Betrag von 104.731.149,07 EUR.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 EUR überschritten sind.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10
Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Zuständigkeit für den Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das folgende Haushaltsjahr nach § 17 GemHVO wird auf den Bezirksausschuss übertragen.

§ 11
Zuständigkeit bei Kreditaufnahmen

Die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) obliegt der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz.

§ 12
Fremdfinanzierungsarten

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Caps, Swaps, Forwarddarlehen etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditaufnahmen, d. h. für Neuaufnahmen von Darlehen sowie von Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen.

Dabei wird die Höhe der über diese Finanzierungsinstrumente getätigten Kreditaufnahmen auf ein Drittel des Gesamtbestandes an Kreditaufnahmen des Bezirksverbandes Pfalz begrenzt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Kaiserslautern, den 25. Februar 2026

Bezirksverband Pfalz
Hans-Ulrich Ihlenfeld
Bezirkstagsvorsitzender

Nachrichtlich:

Die Haushaltssatzung 2026 mitsamt dem Haushaltsplan 2026 liegen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 10. März 2026 bis Freitag, den 20. März 2026 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 213, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 14 BezO i. V. m. § 17 Abs. 6 LKO).

824.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV in der Fassung der Dritten Teilfortschreibung vom 18. Mai 2020, Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen-Photovoltaik) - Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat durch Beschluss vom 25. Februar 2026 den Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV zu den Kapiteln

- II.1.3 - Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung, einschließlich Änderungen in Anhang 1
- II.3.2. - Erneuerbare Energien (Teilbereich Freiflächen-Photovoltaik) einschließlich Änderungen / Ergänzungen in den Kapiteln II.2.3 - Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren sowie II.2.6 - Landwirtschaft,
- II.1.2.2 - Die besondere Funktion Gewerbe i. V. m. Kapitel II.1.5 (neu) - Gewerbliche Entwicklung einschließlich Änderungen / Ergänzungen in Anhang 1

für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) freigegeben.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) wird der Planentwurf **vom 17. März 2026 bis einschließlich 30. April 2026** bei folgenden Stellen öffentlich ausgelegt und kann dort während der genannten Zeiten des Publikumsverkehrs eingesehen werden:

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, 2. OG, Raum 3.38 (Sekretariat),
Mo. - Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Untere Landesplanungsbehörde), Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, Raum 229 a,
Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr, Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Kreisverwaltung Kaiserslautern (Untere Landesplanungsbehörde), Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, 5. OG, Raum 500/1
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Kreisverwaltung Kusel (Untere Landesplanungsbehörde), Trierer Straße 49, 66869 Kusel, Raum 346, 3. Stock
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Kreisverwaltung Südwestpfalz (Untere Landesplanungsbehörde), Delaware Avenue 12 (Außenstelle Banana Building), 66953 Pirmasens, Raum 205,
Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. u. Di. ab 14 Uhr nur mit Terminvereinbarung, Mi. nur mit Terminvereinbarung, Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Stadtverwaltung Kaiserslautern (Referat für Stadtentwicklung), Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, Raum 1501,
Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Pirmasens (Stadtplanungsamt), Bauamt, Schützenstraße 16, 66953 Pirmasens, Foyer Bauamt,
Mo. - Do. 8.30 - 16.00 Uhr, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Zweibrücken, Stadtbauamt, Herzogstraße 3, 66482 Zweibrücken, vor Zimmer B152,
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Der Planentwurf wird auch im Internet auf den Webseiten der Planungsgemeinschaft Westpfalz unter https://www.pg-westpfalz.de/regionalplanung/raumordnungsplan/ digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Anregungen und Stellungnahmen können **bis einschließlich 18. Mai 2026** schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, E-Mail gs@pg-westpfalz.de, oder gegenüber den auslegenden Stellen zur entsprechenden Weiterleitung vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Datenschutzhinweis:

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz verarbeitet Ihre Daten ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anregung und Stellungnahme im Verfahren zur 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV, Teil B - Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen - Photovoltaik), Anhörung und Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 4 LPlG und § 10 Abs. 1 LPlG.

Bezüglich der Dauer der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten gilt, die pers. Daten können so lange aufbewahrt werden, wie sie für den Zweck, für den sie erhoben oder in sonstiger Weise verarbeitet wurden, notwendig sind. In der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

Die angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz, 1 Abs. 4 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz erhoben und verarbeitet.

Die ausführlichen Datenschutzhinweise sind unter folgendem Link einzusehen:
https://sgdsued.rlp.de/ueber-die-sgdsued/datenschutz
Diese enthalten u. a. die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie Informationen über Ihnen zustehende Rechte.

Kaiserslautern, den 9. März 2026

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Der Vorsitzende
Landrat Ralf L e ß m e i s t e r

825.

Auflösung des Vereins Badegewässer in Kibo e. V.

Der Verein Badegewässer in Kibo e. V. hat in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2026 die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Liquidation erfolgt durch die Liquidatoren. Zu Liquidatoren wurden bestellt: 1. Holger Heise, Schillerstraße 39, 67292 Kirchheimbolanden, 2. Gerno Grüner, Leibnizstraße 15, 67292 Kirchheimbolanden. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. April 2027, bei den Liquidatoren anzumelden.

Kirchheimbolanden, den 24. Februar 2026

Die Liquidatoren

826.

Auflösung des Vereins Akkordeonorchester & Musikfreunde Hunsrück e. V.

Der Verein Akkordeonorchester & Musikfreunde Hunsrück e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Stephan Freimut, Kirchgasse 20, 55487 Laufersweiler, anzumelden.

Laufersweiler, den 1. März 2026

Der Liquidator

827.

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) für das Jahr 2026

Vom 19. November 2025

Die Zweckverbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und aufgrund § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung am 19. November 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im **Ergebnishaushalt**	**2026**
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.488.200 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.392.489 EUR
	der Jahresüberschuss auf	95.711 EUR
2.	im **Finanzhaushalt**	**2026**
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	195.500 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 11.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	184.500 EUR.

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5
Verbandsumlage

Von den kommunalen Gebietskörperschaften als Mitglieder des Zweckverbandes wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung die folgende Verbandsumlage je Einwohner erhoben:

- Landkreise in Höhe von 0,40 EUR je Einwohner
- Kreisfreie Städte in Höhe von 1,04 EUR je Einwohner
- Große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt in Höhe von 0,48 EUR je Einwohner.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 betrug	1.166.962 EUR,
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 betrug	1.133.868 EUR,
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 betrug	2.074.287 EUR,
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 beträgt	3.429.939 EUR,
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31. Dezember 2025	3.558.939 EUR,
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31. Dezember 2026	3.673.650 EUR,
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31. Dezember 2027	3.722.266 EUR,
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31. Dezember 2028	3.705.261 EUR.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn

- im konsumtiven Bereich die Aufwendungen in der Gesamthöhe von 100.000 EUR und
- im investiven Bereich die Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 50.000 EUR

überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Mainz, den 19. November 2025

Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und
der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz
Ralf Leßmeister
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. November 2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Prüfung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ergab, dass die Haushalts- und Finanzplanung des Zweckverbandes KommZB im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft stehen. Genehmigungspflichte Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16. März 2026 bis zum 23. März 2026 während der üblichen Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des KommZB, Hindenburgstraße 32 in 55118 Mainz, öffentlich aus.

Es wird auf § 7 Abs. 1 Ziffer 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem KommZB unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

828.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Rheinland-Pfalz/Saarland
für das Jahr 2026

Vom 2. März 2026

Die Verbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), am 8. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 26. Januar 2026 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	225.068 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	225.068 EUR
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen auf	225.068 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	225.068 EUR
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinste Kredite auf	0 EUR
zusammen auf	0 EUR

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 EUR
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 EUR

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 300.000 EUR

§ 5
Umlagen

Gemäß § 10 Abs. 2 der Verbandsordnung wird von den Verbandsmitgliedern keine Umlage erhoben.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 betrug	0 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt	0 EUR
und zum 31. Dezember 2023	0 EUR.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 EUR überschritten werden.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Mainz, den 2. März 2026

Zweckverband Tierische Nebenprodukte Rheinland-Pfalz/Saarland
Bernd Knöppel
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Hinweise:

a) Der Haushaltsplan des Zweckverbands für Tierische Nebenprodukte Südwest für das Jahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 17. März 2026 bis einschließlich 28. März 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in dem Vorzimmer des Bürgermeisters und Verbandsvorstehers Herrn Bernd Knöppel in der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Zimmer Nr. 302, Rathausplatz 2 - 7, öffentlich aus.

b) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die öffentliche Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Mainz, den 2. März 2026

Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest
Bernd Knöppel
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

829.

Haushaltssatzung
des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte für das Jahr 2026

Vom 2. März 2026

Die Verbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), am 8. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 26. Januar 2026 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	958.316 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.872.577 EUR
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-914.261 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	109.123 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	109.123 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-109.123 EUR

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinste Kredite auf	0 EUR
zusammen auf	0 EUR

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 EUR
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 EUR

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 5
Umlagen

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 10 der Verbandsordnung zu leistende Umlage wird auf 378.342 EUR festgesetzt.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2015 betrug 0 EUR.

Durch Übernahme des nicht verwerteten Vermögens des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg i. L. zum 23. September 2016 gem. § 6 Abs. 6 Satz 3 AGTierNebG vom 19. August 2014 (GVBl. 2014, 191) wird der Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte zum 31. Dezember 2016 erstmals Eigenkapital zu bilanzieren haben.

Die Feststellung und Entlastung der Liquidationsschlussbilanz des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung i. L. zum 22. September 2016 ist am 19. Juli 2023 erfolgt.

Der Jahresabschluss des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte 2016 liegt noch nicht vor.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 EUR überschritten werden.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 30.000 EUR sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Mainz, den 2. März 2026

Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte
Bernd Knöppel
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Hinweise:

a) Der Haushaltsplan des Altlastenzweckverbands Tierische Nebenprodukte für das Jahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 17. März 2026 bis einschließlich 28. März 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in dem Vorzimmer des Bürgermeisters und Verbandsvorstehers Bernd Knöppel in der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Zimmer Nr. 302, Rathausplatz 2 - 7, öffentlich aus.

b) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die öffentliche Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Mainz, den 2. März 2026

Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte
Bernd Knöppel
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

830.

Auflösung des Vereins VfS u. AH Fußball Oberkail e. V.

Der Verein VfS u. AH Fußball Oberkail e. V., Sitz: Oberkail, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der VR 31008, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2026 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Udo Fögen, Am Kellerberg 10, 54528 Salmtal, Elmar Schwickerath, Im Wiesengrund 11, 54313 Schleidweiler, Christian Bungert, Burgstraße 8b, 54636 Rittersdorf, anzumelden.

Oberkail, den 11. Februar 2026

Die Liquidatoren

831.

Auflösung des Vereins Pedderschmer Marktstübchen e. V.

Der Verein Pedderschmer Marktstübchen e. V. (VR 42089, Amtsgericht Mainz) ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2025 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Jens Thill, Paternusstraße 66a, 67551 Worms, und Marco Schreiber, Paternusstraße 91, 67551 Worms.

Worms, den 28. Februar 2026

Die Liquidatoren

832.

Auflösung des Vereins „Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Ober-Olm/Essenheim e. V.“

Der Verein „Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Ober-Olm/Essenheim e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: KLJB Ober-Olm/Essenheim, c/o Stefan Wink, Schillerstraße 11, 55270 Zornheim, anzumelden.

Zornheim, den 28. Februar 2026

Der Liquidator

Stellenausschreibungen

833.

Im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 6 „Verfassungsschutz“ im Referat 363 „Operative Einsatzunterstützung“ mehrere Stellen

einer Sachbearbeitung (m / w / d) in der Operativen Aufklärungseinheit

zu besetzen.

Bewerben können sich Personen mit entsprechendem Studienabschluss, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden oder welche die Voraussetzungen für eine direkte Einstellung im Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis kann im Rahmen zur Verfügung stehender Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 13 erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 3. April 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

834.

Im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 6 „Verfassungsschutz“ im Referat 364 „Spionageabwehr, Geheimschutz, Cybersicherheit“ die Stelle

einer Assistenzkraft (m / w / d) im Bereich „Geheimschutz“

zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 5 TV-L erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 20. März 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

835.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG (MASTD) RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die bis zum 31. Dezember 2026 befristete Stelle für

eine / n Sachbearbeiter / in (m / w / d)

im Referat „Bundesrat, Fachministerkonferenzen, Länderkoordinierung“ (u. a. abgeschlossene Laufbahnprüfung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt in der Fachrichtung „Verwaltung und Finanzen“) zu besetzen.

Bewerbungsfrist läuft **bis 22. März 2026.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.mastd.rlp.de und unter www.karriere.rlp.de.

836.

Wir, das DEUTSCHE FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (FÖV), sind ein interdisziplinäres Team von Verwaltungs-, Politik-, Sozial-, Kommunikations-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und suchen für die Ausweitung unserer Forschungs- und Beratungstätigkeit

eine / n Forschungsreferentin / Forschungsreferenten (m / w / d)

mit besonderem Interesse an Fragen der öffentlichen Verwaltung. Dienstort: SPEYER, in Vollzeitbeschäftigung (TV-L E 13, nach Wunsch auch in Teilzeitbeschäftigung) für zunächst drei Jahre, zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die Bewerbungsfrist **(Kennz. 0526)** läuft **bis zum 31. März 2026.**

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: https://www.uni-speyer.de/stellenangebote oder https://www.foev-speyer.de/ueber-uns/karriere

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Das FÖV im Internet: www.foev-speyer.de

837.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

eines Referenten / einer Referentin (m / w / d) in Teilzeit (50 %)

für das Aufgabengebiet Fachliche Koordination der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in Rheinland-Pfalz im Referat 31b „Grundsatzfragen der Wasserwirtschaft, Fach-IT Wasserwirtschaft, EG-Wasserrahmenrichtlinie befristet zu besetzen (E 13).

Kennziffer: 76/2025.

Bewerbungsfrist: **22. März 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

838.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat 611 „Radiologischer Notfallschutz, Überwachung der Umweltradioaktivität, Schutz vor natürlicher Radioaktivität“ unbefristet zu besetzen (A 12 / E 12).

Kennziffer: 71/2025.

Bewerbungsfrist: **22. März 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

839.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Diplom-Ingenieurin (FH) / einen Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Arbeitsbereich Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers.

Entgeltgruppe 11 TV-L / Besoldungsgruppe A 11 LBesG.

Bewerbungsfrist: **22. März 2026.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/.

840.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Gewerbeaufsicht MAINZ

eine Diplom-Ingenieurin / einen Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Bereich Gewerbeaufsicht.

Entgeltgruppe 10 TV-L / Besoldungsgruppe A 10 LBesG.

Bewerbungsfrist: **22. März 2026.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/.

841.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Gewerbeaufsicht NEUSTADT

Diplom-Ingenieurinnen / Diplom-Ingenieure (FH) oder Bachelor (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterinnen oder technische Sachbearbeiter im Bereich Gewerbeaufsicht.

Entgeltgruppe 10 TV-L / Besoldungsgruppe A 10 LBesG.

Bewerbungsfrist: **22. März 2026.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/.

842.

Im Rahmen der Referendarausbildung in der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz sind bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD zum 1. Oktober 2026 in der Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz -

zwei Stellen für Baureferendarinnen / Baureferendare (m / w / d) für das Fachgebiet Wasserwesen

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **31. Mai 2026.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter https://sgdsued.rlp.de/karriere/stellenangebote.

843.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Gewerbeaufsicht MAINZ

eine Meisterin oder einen Meister (m / w / d) in einem technischen Beruf bzw. eine Technikerin oder einen Techniker (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im 2. Einstiegsamt (vormals mittlerer technischer Dienst der Gewerbeaufsicht).

Entgeltgruppe 8 TV-L /
Besoldungsgruppe A 7 LBesG.

Bewerbungsfrist: **22. März 2026.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/.

844.

Das STATISTISCHE LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in BAD EMS hat eine Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

IT-Systemadministrator (m / w / d)
Referat 63 - Infrastruktur,
Betrieb von C/S-Systemen (bis EG 11 TV-L)

Bewerbungsfrist: **20. März 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.statistik.rlp.de/karriere.

845.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit auf Dauer

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter (m / w / d)
im Bereich Sekretariat /
Assistenz der Dienststellenleitung
und einzelner Abteilungsleitungen
(bis Entgeltgruppe E 8 TV-L)

am Dienstort KOBLENZ **(Kennziffer: LUA - 2026/017-Ad).**

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns doch gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 22. März 2026** online auf

www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1419049)

ein.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter https://lua.rlp.de. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter https://interamt.de und https://karriere.rlp.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Martina Jungclaus, Tel.: 0261 9149-120.

846.

Beim AMT FÜR BUNDESBAU (ABB) in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle als

Volljurist (m / w / d)
mit dem Schwerpunkt ziviles Bau- und Vergaberecht

zu besetzen.

Bewerben können Sie sich mit einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium der Rechtswissenschaften 1. und 2. juristisches Staatsexamen, mindestens mit der Note „befriedigend“ und Gesamtpunktzahl > 15.

Vertiefte Rechtskenntnisse in zumindest einem Schwerpunktbereich (Werkvertragsrecht oder Vergaberecht oder HOAI) werden vorausgesetzt.

Die Bewerbungsfrist endet **am 18. März 2026.**

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie im Internet unter www.karriere.rlp.de.

847.

Beim AMT FÜR BUNDESBAU (ABB) in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle als

Sachbearbeiter (m / w / d)
Personal und Organisation

im Referat 12 (Personal, Haushalt, Organisation, Datenverarbeitung) zu besetzen.

Bewerben können Sie sich mit erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium in der Fachrichtung BWL / Personal oder vergleichbar oder erfolgreich abgeschlossener Laufbahnprüfung für das 3. Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder kaufmännischer / verwaltungsbezogener Ausbildung mit mindestens 2-jähriger Tätigkeit im Personalbereich.

Praxiserprobte Kenntnisse im Tarif- und Beamtenrecht werden vorausgesetzt.

Die Bewerbungsfrist endet **am 18. März 2026.**

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie im Internet unter www.karriere.rlp.de.

848.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 1 „Zentrale Aufgaben“, dort im Referat Informations- und Kommunikationstechnik am Dienstort MAINZ ab August 2026 eine Stelle als befristete Vertretungskraft für die Dauer unterhalb eines Jahres in Vollzeit zu besetzen:

Anwendungsentwicklung (m / w / d)

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L.

Betreff: **MZ-14-3-09/2026.**

Bewerbungsfrist: **20. März 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter https://karriere.rlp.de.

849.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Zentralabteilung, dort im Referat 13 „Haushalt“ am Dienstort KOBLENZ, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zunächst befristet unterhalb eines Jahres als Vertretung in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d)
im Haushaltsreferat

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L.

Betreff: **KO-13-3-09/2026.**

Bewerbungsfrist: **20. März 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter https://karriere.rlp.de.

850.

Im LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG (LBB) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Niederlassung IDAR-OBERSTEIN die Position

Niederlassungsleiterin / Niederlassungsleiter (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **6. April 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

851.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienstsitz in SPEYER oder wahlweise in einer der beiden Außenstellen KOBLENZ oder TRIER

eine Ingenieurin / einen Ingenieur (m / w / d)
als Referentin / Referent für den Bereich „Tiefbau, Straßenbau, Verkehr und konstruktiver Ingenieurbau“
(Kennung 2026-12).

Voraussetzung ist ein Diplom oder Master im Ingenieurwesen, z. B. im Bauingenieurwesen, mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung und gute Arbeitszeugnisse und Beurteilungen.

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 5. April 2026.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter https://rechnungshof.rlp.de/karriere/aktuelle-stellenausschreibungen.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

852.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienstsitz in SPEYER

eine Ingenieurin / einen Ingenieur (m / w / d)
der Fachrichtung Architektur /
Bauingenieurwesen (Hochbau)
als Prüferin / Prüfer
(Kennung 2026-10).

Voraussetzung ist ein Bachelor of Arts oder Diplom (FH) der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen (Hochbau), einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren oder Laufbahnprüfung für den gehobenen (bau)technischen Dienst (3. Einstiegsamt) und gute Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen.

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 5. April 2026.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter https://rechnungshof.rlp.de/karriere/aktuelle-stellenausschreibungen.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

853.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienstsitz in SPEYER oder die Außenstelle in KOBLENZ

eine Ingenieurin / einen Ingenieur (m / w / d) als Prüferin / Prüfer für den Bereich „Tiefbau / Siedlungsbau“ (Kennung 2026-11).

Voraussetzung ist ein Diplom (FH) oder Bachelor im Ingenieurwesen, z. B. im Bauingenieurwesen, mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung oder ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst im Ingenieurwesen und gute Arbeitszeugnisse und Beurteilungen.

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 5. April 2026.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter https://rechnungshof.rlp.de/karriere/aktuelle-stellenausschreibungen.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

854.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Sachbearbeiterstellen (m / w / d)

innerhalb der Abteilung 6 - Digitale Einsatz- und Ermittlungsunterstützung, Cybercrime - durch Polizeibeamtinnen / Polizeibeamte zu besetzen.

Die Stellenbewertung sieht grundsätzlich eine Beförderungsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 12 Landesbesoldungsgesetz vor.

Weitere Informationen zu diesen Stellenausschreibungen finden Sie unter karriere.rlp.de.

855.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / KRIMINALDIREKTION TRIER / Kriminalinspektion 3 ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung (m / w / d) des Kommissariats 32 - Kriminaltechnik -

zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 13 (3. EA) bewertet. Um diese Stelle können sich Beamte (m / w / d) der Kriminalpolizei bewerben, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

856.

An der UNIVERSITÄT TRIER ist im Fachbereich I - Psychologie (Professur Allgemeine Psychologie und Methodenlehre) die Stelle

eines / einer Akademischen Rates / Akademischen Rätin im Beamtenverhältnis auf Probe / Lebenszeit (m / w / d) - als wissenschaftliche / r Mitarbeiter / in an einer Hochschule (A 13 LBesO RP, 100 %)

zu besetzen.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 30. März 2026.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter https://jobs.uni-trier.de.

857.

Bei der VERBANDSGEMEINDE SAARBURG-KELL, Landkreis Trier-Saarburg, ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers ab 2. Januar 2027 neu zu besetzen. Der bisherige Amtsinhaber tritt in den Ruhestand.

Die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hat rd. 34.800 Einwohner. Zu ihr gehören die Stadt Saarburg und weitere 28 Ortsgemeinden. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Saarburg als Mittelzentrum.

Die Verbandsgemeinde liegt im westlichen Teil von Rheinland-Pfalz im Landkreis Trier-Saarburg, in unmittelbarer Nähe zum Saarland sowie zu Luxemburg und Frankreich.

Geprägt wird die Verbandsgemeinde durch Weinbau an Saar und Obermosel, Landwirtschaft auf dem Saargau sowie Land- und Forstwirtschaft in der Mittelgebirgslandschaft des Hochwalds. Die Verbandsgemeinde verfügt über eine gute Infrastruktur, vielfältige Bildungs-, Freizeit- und Kulturangebote sowie eine starke touristische Prägung in einer reizvollen Landschaft im „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Die unmittelbare Grenznähe fördert zudem die interkommunale sowie internationale Zusammenarbeit und eröffnet vielfältige Perspektiven für wirtschaftliche Entwicklung, Arbeitsmarktverflechtungen sowie grenzüberschreitende Projekte.

Bewerben sollten sich engagierte, verantwortungsbewusste und kreative Persönlichkeiten mit möglichst umfassender Kommunalerfahrung, die mit den verbandsangehörigen Kommunen und Entscheidungsgremien vertrauensvoll zusammenarbeiten und in der Lage sind, die Verwaltung als modernes Dienstleitungsunternehmen wirtschaftlich und bürgernah zu führen sowie die Entwicklung in der Verbandsgemeinde zielstrebig und mit Engagement zu fördern. Es wird erwartet, dass die gewählte Bewerberin / der gewählte Bewerber ihren / seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hat oder nimmt.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 31. Mai 2026, unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für die Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Hat bei der Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 21. Juni 2026, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer Deutsche / r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 4 / B 5 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 5 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags als Einzelbewerberin / Einzelbewerber oder als Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, am Montag, 13. April 2026, 18 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell öffentlich bekanntmacht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass politische Parteien und Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt wird;

das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten **bis zum 20. März 2026 (keine Ausschlussfrist)** an

Herrn Bürgermeister
Jürgen Dixius
Verbandsgemeindeverwaltung
Saarburg-Kell
Schlossberg 6
54439 Saarburg

Bekanntmachungen der Gerichte

858.

Öffentliche Aufforderung

Am 6. 9. 2024 verstarb Abdulbaki Öz, geboren am 5. 4. 1972 in Nusaybin, letzte Anschrift: Curiestraße 22, 55129 Mainz. Zahlreiche bisher bekannte Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Mainz anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Mainz, den 23. Februar 2026

- 51 VI 1655/24 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

859.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Büdesheim (Bingen) Blatt 4497 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2026

- 30 II 10/25 - Das Amtsgericht

860.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Gensingen Blatt 2716 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 79.250,24 EUR mit 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 20. Februar 2026

- 30 II 17/25 - Das Amtsgericht

861.

Ausschließungsbeschluss: Die Raiffeisenbank „Nahe“ eG, Hauptstraße 11 - 13, 55743 Fischbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe Briefnummer über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Nockenthal Blatt 335 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR. Eingetragene Berechtigte: Raiffeisenbank Nahe e.G., Fischbach. Auf der Grundlage dieses Antrags wurde das Aufgebot zur Kraftloserklärung einer Urkunde durch das Amtsgericht Idar-Oberstein erlassen und öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat ihr Antragsrecht sowie den Vortrag zur Sache glaubhaft gemacht. Da demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, war auszusprechen, dass der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird. Die Antragstellerin hat als diejenige, die das Verfahren in Gang gesetzt hat, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Idar-Oberstein, den 26. Februar 2026

- 38 II 16/25 - Das Amtsgericht

862.

Ausschließungsbeschluss: Herr Bernd Jochen Ditzel, Zum Adentälchen 13, 55774 Baumholder, und Frau Bärbel Doris Jungnitz, Auf Pfadsbach 45, 55774 Baumholder, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Baumholder Blatt 2204 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 28.300,- DM. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg. Auf der Grundlage dieses Antrags wurde das Aufgebot zur Kraftloserklärung einer Urkunde durch das Amtsgericht Idar-Oberstein erlassen und öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses ist zulässig und begründet. Die Antragsteller haben Antragsrecht sowie den Vortrag zur Sache glaubhaft gemacht. Da demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, war auszusprechen, dass der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird. Die Antragsteller haben als diejenigen, die das Verfahren in Gang gesetzt haben, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Idar-Oberstein, den 20. Februar 2026

- 38 II 20/25 - Das Amtsgericht

863.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3810905 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Kamp-Bornhofen Blatt 2537 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.600,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 12. Februar 2026

- 25 II 16/25 - Das Amtsgericht

864.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Birkenheide Blatt 1584 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.900,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 12. Februar 2026

- 2 II 9/25 - Das Amtsgericht

865.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Prof. Dr. jur. Werner Hecker, Am Lichterkopf 78, 56112 Lahnstein - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Andreas Lanters, Im Teichert 117, 56076 Koblenz, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Wierschem Blatt 923 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 125.700,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 26. Februar 2026

- 2 II 24/25 - Das Amtsgericht

866.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen VR Bank RheinAhrEifel eG, vertreten durch d. Vorstand, Rizzastraße 34, 56068 Koblenz - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Gunilla Valentin, Ostbahnhofstraße 81, 56727 Mayen, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 7535 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 160.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmalige Nebenleistungen und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 7535 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 62.377,61 EUR (vormals 122.000,- DM) mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 7535 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 38.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmalige Nebenleistung werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 18. Februar 2026

- 2 II 25/25 - Das Amtsgericht

867.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 111736 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Schenkelberg Blatt 903 in Abteilung III Nr. 1 (vorher Blatt 338 Abt. III Nr. 3) eingetragene Grundschuld zu 21.800,- DM mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 26. Februar 2026

- 19a II 17/25 - Das Amtsgericht

868.

Ausschließungsbeschluss: Der Teilgrundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 00492141 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Neustadt an der Weinstraße Blatt 9856 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 50.400,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 25. Februar 2026

- 1 II 22/25 - Das Amtsgericht

869.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 310076740, ausgestellt für das Konto 310076740, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Franz und Petra Zitta, Frankenstraße 17, 67297 Marnheim, wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 25. Februar 2026

- 3 II 25/25 - Das Amtsgericht

870.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 013095 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Taben-Rodt Blatt 1901 (urspr. Blatt 538, 898) in Abteilung III Nr. 1 (urspr. Nr. 2) eingetragene Grundschuld zu 1840,65 EUR (3600,- DM) nebst 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 9. Februar 2026

- 5 II 9/25 - Das Amtsgericht

871.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9400855 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sankt Goar Gemarkung Nochern Blatt 905 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 4. Februar 2026

- 3 II 9/25 - Das Amtsgericht

872.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4484322 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sankt Goar Gemarkung Emmelshausen Blatt 1194 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 80.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 10. Februar 2026

- 3 II 15/25 - Das Amtsgericht

873.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 328019567, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Joachim Georg Mokelke, Am Hügel 3, 54316 Schöndorf, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 23. Februar 2026

- 50A II 98/25 - Das Amtsgericht

874.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8921610 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Wittlich Blätter 4071 und 4280 in Abteilung III Nr. 4 bzw. 8 eingetragene Grundschuld zu 125.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 24. Februar 2026

- 42c II 16/25 - Das Amtsgericht

875.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 118963 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Wittlich Blatt 9295 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 24. Februar 2026

- 42c II 20/25 - Das Amtsgericht

Aufgebote

876.

Herr Rolf Börs, Hauptstraße 2, 56637 Plaidt, und Frau Dagmar Börs, Hauptstraße 2, 56637 Plaidt, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2322137 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Plaidt Blatt 3404 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 28.000,- DM mit 13 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Heimbau Aktiengesellschaft in Köln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. April 2026** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 24. Februar 2026

- 67 II 5/26 - Das Amtsgericht

877.

Frau Gisela Baumann, Prof.-Dillinger-Weg 32, 67098 Bad Dürkheim, Herr Thomas Baumann, Adelheidstraße 81, 65185 Wiesbaden, und Frau Marion Lautenschläger, Kaiserslauterer Straße 148, 67098 Bad Dürkheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Grethen Blatt 1610 in Abteilung III Nr. 1 und im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Grethen Blatt 1611 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM mit 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse AG Bausparkasse für den öffentlichen Dienst.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2026** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 19. Februar 2026

- 1 II 21/25 - Das Amtsgericht

878.

Herr Paul Bregenzer, In der Ziegelei 4, 55566 Bad Sobernheim, und Frau Mechthild Bregenzer, In der Ziegelei 4, 55566 Bad Sobernheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13158553 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Sobernheim Blatt 5526 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 280.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Sparkasse Bad Kreuznach in Bad Kreuznach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 11. Februar 2026

- 6 II 2/26 - Das Amtsgericht

879.

Frau Doris Dielmann, Südstraße 28, 57583 Nauroth, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Nauroth Blatt 2816 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 9000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragener Berechtigter: LANDESBANK RHEINLAND-PFALZ - GIROZENTRALE -

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 19. Februar 2026

- 41 II 45/25 - Das Amtsgericht

880.

Herr Gerd Richtarsky, Kirchstraße 1, 55459 Grolsheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Grolsheim Blatt 865 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst; Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2026

- 30 II 22/25 - Das Amtsgericht

881.

Frau Linda Henninger, Ingelheimer Straße 17, 55435 Gau-Algesheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Rhein-Nahe, IBAN DE85 5605 0180 3901 2183 09. Das Sparbuch lautet auf: Frau Linda Henninger, Ingelheimer Straße 17, 55435 Gau-Algesheim.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2026

- 30 II 33/25 - Das Amtsgericht

882.

Die Volksbank Darmstadt Mainz, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Gau-Algesheim Blatt 6944 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 102.258,37 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Gau-Algesheimer Volksbank eingetragene Genossenschaft.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2026

- 30 II 37/25 - Das Amtsgericht

883.

Die Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, Salinenstraße 34, 55543 Bad Kreuznach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Oberdiebach Blatt 2358 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragene Berechtigte: Bacharacher Volksbank eingetragene Genossenschaft. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Oberdiebach Blatt 2358 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragene Berechtigte: Bacharacher Volksbank eingetragene Genossenschaft.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2026

- 30 II 38/25 - Das Amtsgericht

884.

Frau Bettina Mende, Postfach 136, 9034 Eggersriet Schweiz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Rhein-Nahe, IBAN DE65 5605 0180 4090 1176 33. Das Sparbuch lautet auf: Frau Manina Schramm, Alemannstraße 19, 55218 Ingelheim am Rhein.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2026

- 30 II 40/25 - Das Amtsgericht

885.

Herr Hubert Dietz, Ringstraße 53 B, 55425 Waldalgesheim, und Frau Margarete Dietz, Ringstraße 53 B, 55425 Waldalgesheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Waldalgesheim Blatt 2869 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM mit 13 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Königsteiner Bausparkasse Aktiengesellschaft, Oberursel.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2026

- 30 II 42/25 - Das Amtsgericht

886.

Herr Josef Meyer, Heckenweg 9, 54636 Messerich, und Frau Maria Meyer, Heckenweg 9, 54636 Messerich, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6102553 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Messerich Blatt 643 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Dresdener Bank Aktiengesellschaft, Filiale Bitburg, in Bitburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Bitburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bitburg, den 19. Februar 2026

- 5 II 3/26 - Das Amtsgericht

887.

Frau Agnes Haas, Wietze Aue 43, 30900 Wedemark, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Daun Gemarkung Neunkirchen (Eifel) Blatt 1524. Bezeichnung: lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 20/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Spartenwies, 14.438 m^2, und lfd. Nr. 2 Flur 11 Nr. 43, Landwirtschaftsfläche, Auf Totenweg, 4968 m^2. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Barbara Raskob. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümerin: Neunkirchen.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 30. April 2026** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Daun, den 19. Februar 2026

- 3A II 16/25 - Das Amtsgericht

888.

Frau Renate Krämer, Am Herrenmarkt 8, 54427 Kell, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 117443 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Waldweiler Blatt 769 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 13.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hermeskeil, den 23. Februar 2026

- 1 II 1/26 - Das Amtsgericht

889.

Frau Ina Roth, Friedhofsweg 9, 55758 Mackenrodt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Herrstein Blatt 1418 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 28.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 24. Februar 2026

- 38 II 2/26 - Das Amtsgericht

890.

Frau Elisabeth Schuck, Blumenstraße 33, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank in Idar-Oberstein, Sparbuchnummer-Nr. 3000413512. Das Sparbuch lautet auf: Frau Elisabeth Schuck, Blumenstraße 33, 55743 Idar-Oberstein.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 26. Februar 2026

- 38 II 3/26 - Das Amtsgericht

891.

Frau Julia Henn, Östliche Luhrbachstraße 42, 67466 Lambrecht, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13150357 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 15052 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 224.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz, Bahnhofstraße 11, 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 19. Februar 2026

- 132 II 11/26 - Das Amtsgericht

892.

Die Franke Verwaltungs GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 43, 56076 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 095568 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 7756 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 48.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz; heute: Sparkasse Koblenz, Bahnhofstraße 11, 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 19. Februar 2026

- 151 II 1/26 - Das Amtsgericht

893.

Die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Hönningen Blatt 5537 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 89.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich (Mithaft: Bad Hönningen Blatt 5538). Eingetragener Berechtigter: BSV Bank für Sparanlagen und Vermögensbildung Aktiengesellschaft (jetzt ING-DiBa AG), Frankfurt am Main. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein

Gemarkung Hönningen Blatt 5538 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 89.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich (Mithaft: Bad Hönningen Blatt 5537). Eingetragener Berechtigter: BSV Bank für Sparanlagen und Vermögensbildung Aktiengesellschaft (jetzt ING-DiBa AG), Frankfurt am Main.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Linz, den 19. Februar 2026

- 5a II 27/25 - Das Amtsgericht

894.

Frau Ute Persy, Hintergasse 3 a, 56599 Leutesdorf, Frau Johanna Toschka, Grabenstraße 43, 56598 Rheinbrohl, und Herr Dieter Toschka, Hintergasse 1, 56599 Leutesdorf, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leutesdorf Blatt 4122 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse Leutesdorf-Feldkirchen eGmuH (jetzt VR Bank RheinAhrEifel eG), Leutesdorf. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leutesdorf Blatt 4122 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse Leutesdorf-Feldkirchen eGmuH (jetzt VR Bank RheinAhrEifel eG), Leutesdorf. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leutesdorf Blatt 4122 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 6800,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leutesdorf Blatt 4122 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 2500,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Linz, den 19. Februar 2026

- 5a II 32/25 - Das Amtsgericht

895.

Herr Werner Leitsch, Teufelspfad 30, 55268 Nieder-Olm, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 4842 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 600.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 4842 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 500.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz. Der Gegenstandswert wird auf 140.605,27 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Mai 2026** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Mainz, den 25. Februar 2026

- 73 II 4/26 - Das Amtsgericht

896.

Frau Dr. Anne-Marie Koopmann, Seegasse 43, 69207 Sandhausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Weisenau Blatt 3381 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 14.800,- DM mit 5 bis 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Weisenau Blatt 3381 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 3300,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mainz in Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Weisenau Blatt 3381 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 12.200,-DM mit 5 u. Ü. 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - Schwäbisch Hall - Des Weiteren handelt es sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Weisenau Blatt 3381 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Hypothek zu 4100,-DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - Schwäbisch Hall - Der Gegenstandswert wird auf 4397,11 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Der Inhaber der Hypothekenbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Mai 2026** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Mainz, den 24. Februar 2026

- 73 II 5/26 - Das Amtsgericht

897.

Herr Michael Witte, Panoramaweg 18, 71540 Murrhardt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mombach Blatt 8303 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 76.693,78 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Heidemarie Witte, geb. am 22. 5. 1947, geb. Hamann.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 19.173,45 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 76.693,78 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 26. Februar 2026

- 73 II 7/26 - Das Amtsgericht

898.

Frau Marieta Steinmetz, Gartenstraße 22, 55576 Sprendlingen, Herr Wolfgang Mischer, Am Sonnenberg 32, 55270 Schwabenheim, und Frau Susanna Tiefenbach, Generaloberst-Beck-Straße 13, 55129 Mainz, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 6598 und 11372 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Sicherungshypothek zu 2000,00 GM, Hechtsheim, Mithaft Blatt 6598 und 11372. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Winzer Adam Peter Bauer, Mainz 42. Der Gegenstandswert wird auf 2000,- EUR festgesetzt.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Mai 2026** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Mainz, den 24. Februar 2026

- 73 II 11/26 - Das Amtsgericht

899.

In Sachen Karl-Heinz Reinart, Lendstraße 14, 56727 Mayen - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung. Herr Karl-Heinz Reinart, Lendstraße 14, 56727 Mayen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12034037 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Allenz Blatt 1393 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Mayen - Mendig eG, Sankt-Veit-Straße 6, 56727 Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der vorgenannten Aufgebotsfrist schriftlich unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens bei dem Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen, eingereicht oder bei diesem Gericht zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

Mayen, den 26. Februar 2026

- 2 II 5/26 - Das Amtsgericht

900.

Herr Rainer Kyrieleis, Am Nörrenpfad 39, 56337 Eitelborn, und Frau Hildegard Kyrieleis, Am Nörrenpfad 39, 56337 Eitelborn, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1525656 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Eitelborn Blatt 1151 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzu-

legen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 23. Februar 2026

- 19a II 4/26 - Das Amtsgericht

901.

Frau Maritta Klein-Gilberg, Herzogstraße 1, 67435 Neustadt an der Weinstraße, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5273188 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Gimmeldingen Blatt 1165 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Neustadter Volksbank eG, nunmehr Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Mai 2026** vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße,
den 24. Februar 2026

- 1 II 13/25 - Das Amtsgericht

902.

Das Finanzamt Bitburg-Prüm, Kölner Straße 20, 54634 Bitburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 061849 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Nittel Blatt 2901 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich (urspr. Eintragung in Blatt 1003A). Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg in Trier (heute: Sparkasse Trier). Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 103024 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Nittel Blatt 2901 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich (urspr. Eintragung in Blatt 1003A). Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg in Trier (heute: Sparkasse Trier). Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 152287 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Nittel Blatt 2901 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich (urspr. Eintragung in Blatt 1003A). Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg in Trier (heute: Sparkasse Trier).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Saarburg anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Saarburg, den 23. Februar 2026

- 5 II 13/25 - Das Amtsgericht

903.

Herr Franz Bauer, Lortzingstraße 4, 56288 Kastellaun, und Frau Wilma Bauer, Lortzingstraße 4, 56288 Kastellaun, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Kastellaun Blatt 1683 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 24.800,- DM mit 8,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, G.m.b.H., Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 23. Februar 2026

- 33 II 26/25 - Das Amtsgericht

904.

Die Sebapharma GmbH & Co. KG, Binger Straße 80, 56154 Boppard, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Rheinböllen Blatt 1777 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 5,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sebapharma GmbH & Co., Boppard - Bad Salzig.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 23. Februar 2026

- 33 II 27/25 - Das Amtsgericht

905.

Herr Jürgen Bohn, Ortsstraße 13, 56288 Bell, Herr Rainer Bohn, Joseph-Haydn-Straße 3, 56288 Kastellaun, Herr Frank Bohn, Ludwig-Denkel-Straße 4, 56072 Koblenz, und Frau Sabine Stein, Hauptstraße 5, 55471 Külz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Krastel Blatt 547 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 28.300,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch-Hall, Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 24. Februar 2026

- 33 II 2/26 - Das Amtsgericht

906.

Frau Petra Hamacher, Rhein-Mosel-Straße 15, 56283 Gondershausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 11664740 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sankt Goar Gemarkung Gondershausen Blatt 1828 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 105.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. Juni 2026** vor dem Amtsgericht St. Goar anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

St. Goar, den 3. Februar 2026

- 3 II 13/25 - Das Amtsgericht

907.

Herr Thomas Perll, Oberstraße 79, 56154 Boppard, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 75662 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Boppard Blatt 8043 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.418,43 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. Juni 2026** vor dem Amtsgericht St. Goar anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

St. Goar, den 3. Februar 2026

- 3 II 17/25 - Das Amtsgericht

908.

Frau Ingrid d'Hoedt, Auf der Traef 8, 54317 Korlingen, Herr Hans-Rudolf Voigtländer, Auf dem Schälenberg 12, 54292 Trier, und Frau Vera Hansen, 3205 Stockbridge Lane, 95065 Santa Cruz - USA - Vereinigte Staaten, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Ruwer-Paulin Blatt 1800 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.100,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 26. Februar 2026

- 50B II 95/25 - Das Amtsgericht

909.

Frau Margarete Eul, Waldstraße 12, 56462 Höhn-Oellingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0258432 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Oellingen Blatt 928 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 29.500,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 23. Februar 2026

- 26b II 31/25 - Das Amtsgericht

910.

Herr Hans Merten, Beethovenstraße 7, 56414 Salz, und Frau Angelika Merten, Beethovenstraße 7, 56414 Salz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 838 9522 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Salz Blatt 1414 (früher: Blatt 1071) in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR (früher

30.000,- DM) nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Limburg in Limburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 25. Februar 2026

- 26c II 35/25 - Das Amtsgericht

911.

Herr Dr. Maximilian Koch, Dittingerstraße 47, 4053 Basel Schweiz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4503649 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Oberöfflingen Blatt 648 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 106.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Wittlich, den 19. Februar 2026

- 42c II 25/25 - Das Amtsgericht

912.

Herr Friedhelm Christoffel, Auf Petsch 4, 54538 Kinheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8404688 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Kröv Blatt 3561 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Kröv eG, Kröv. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8921127 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Kröv Blatt 3561 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Kröv eG, Kröv.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Juni 2026** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Wittlich, den 25. Februar 2026

- 42c II 5/26 - Das Amtsgericht

Herausgeber: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz (Telefon 06131 16-4753)
Verlag: Oppenheimer Druckhaus GmbH, Hauptstraße 10, 55288 Armsheim (Telefon 06734 24197-0 · Telefax 06734 24197-20)
Druck: VRM Druck GmbH & Co. KG, Alexander-Fleming-Ring 2, 65428 Rüsselsheim
Redaktion des Staatsanzeigers: Brigitte Hattenhauer – Stefan Marth (verantwortlich) – Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz.
Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Bezugspreis jährlich 25,00 EUR zuzüglich 1,- EUR Einweisungsgebühren.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November vorliegen.
Anzeigenpreis laut Bekanntmachung vom 14. Dezember 2015 (StAnz. Nr. 47 S. 1205)
Bei Satzfehlern besteht in keinem Fall Anspruch auf Schadenersatz; es kann nur die Aufnahme einer Ersatzanzeige verlangt werden.
Redaktionsschluss: Montags, 12.00 Uhr, für die Ausgabe am darauf folgenden Montag.